

## Anlage zur Stellungnahme zur Gemeinderatsanfrage: Antworten der Gesellschaften

Gesellschaft	Frage 1: Verfügt die Stadt Karlsruhe und ihre Gesellschaften über ein strukturiertes Konzept zur Inklusion und Re-Inklusion von Menschen mit psychischer und seelischer Erkrankung/Behinderung in den städtischen Arbeitsmarkt?	Frage 2: Gibt es bei der Stadt Karlsruhe und ihren Gesellschaften mit den Schulbegleiter*innen vergleichbare Arbeitsplatzbegleiter*innen, die die Inklusion und Re-Inklusion von Menschen mit psychischer und seelischer Erkrankung/Behinderung aktiv begleiten?	Frage 3: Gibt es einen strukturierten Austausch zur Inklusion und Re-Inklusion von Menschen mit psychischer und seelischer Erkrankung/Behinderung in den städtischen Arbeitsmarkt mit weiteren Ansprechpartnern mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung, dem Integrationsfachdienst und anderen?	Frage 4: Kann die Verwaltung abschätzen oder mit konkreten Zahlen belegen, wie hoch der Anteil von Mitarbeitenden der Stadt Karlsruhe und ihren Gesellschaften mit einem Grad der Behinderung über 30 ist, bei denen eine psychische und seelische Erkrankung/ Behinderung als führend anzusehen ist?	Frage 5: In welcher Höhe hat die Stadt Karlsruhe und ihre Gesellschaften in den Jahren 2020 bis 2022 Ausgleichabgaben wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 164 SGB IX gezahlt?		
					2020 in Euro	2021 in Euro	2022 in Euro
KGB Karlsruher Bädergesellschaft mbH	Nein	Nein	Nein	Nicht bekannt	0	0	0
Fächerbad Karlsruhe GmbH	Nein	Nein	Nein	Nicht bekannt	0	0	0
KASIG Karlsruher Schieneninfrastruktur GmbH	Fehlanzeige, da die KASIG kein eigenes Personal beschäftigt. Darüber hinaus hat auch die VBK bzw. die AVG kein Personal im Sinne der Anfrage bei der KASIG beschäftigt.						
KEK Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur	Fehlanzeige. Aktuell Erarbeitung einer Erweiterung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements hinsichtlich psychischer Erkrankungen.	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	0	0	1.680
Volkswohnung GmbH	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	12.990		
KFG Karlsruher Fächer GmbH	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	1.500	1.680	1.680
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH	Nein	Nein	Nein	Nein, es wird nicht nach dem Grund der Behinderung gefragt.	11.660	13.475	21.960
KME Karlsruher Marketing und Event GmbH	Nein	Nein, da kein potentieller Anwendungsfall vorliegend	Nein	Null Kein Beschäftigter mit Grad der Behinderung bei KME	1.500	1.680	1.680
Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Regelmäßiger Austausch mit Jobcenter, Agentur für Arbeit und Integrationsfachdienst, allerdings nicht explizit nur zu diesem Thema.	Es wird nicht gezielt erfasst, welche Art der Behinderung vorliegt bzw. was zum Behindertengrad führt.	0	0	0

Gesellschaft	Frage 1:	Frage 2:	Frage 3:	Frage 4:	Frage 5:		
KTG Karlsruher Tourismus GmbH	Nein Aufgrund der Größe kein individuelles eigenes Konzept. Allerdings im Rahmen von BEM ein sehr individuelles Vorgehen, auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden eingehend.	Nein Bisher kein Anwendungsfall, wo hierfür Bedarf bestand. Analog Frage 1 geht die KTG hier sehr individuell vor.	Regelmäßiger Austausch mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Karlsruhe	Keine bekannt.	0	0	0
VBK GmbH AVG mbH KVV	Nein Aus rechtlichen Gründen wissen wir die Gründe einer Erkrankung/ Behinderung eines Mitarbeitenden in der Regel nicht. Die Verkehrsgesellschaften verfügen über ein gutes und funktionierendes BEM. Sinn und Zweck des BEM ist es, mit unseren Kolleg*innen ins Gespräch zu kommen, wenn diese längere Zeit arbeitsunfähig sind oder waren. Bei diesem Gespräch soll gemeinsam besprochen werden, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneute Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann. In diesem Gespräch möchten wir auch klären, ob betriebliche Verhältnisse und Arbeitsbedingungen mit ursächlich für die Erkrankungen sein könnten. Das Gespräch bietet die Möglichkeit, in einem sich entwickelnden Prozess, gezielt nach Wegen für eine schnellere Genesung zu suchen und dabei den Erhalt der Gesundheit und eine langfristige Sicherung des Arbeitsplatzes in den Vordergrund zu stellen. Hier werden auch Unterstützungsleistungen bei der Beantragung einer Reha-Maßnahme oder Wiedereingliederung angeboten. Dieses Wiedereingliederungsgespräch ist im Sozialgesetzbuch vorgegeben und wir als Betrieb sind verpflichtet, dieses Gespräch auch anzubieten. Für diesen Zweck haben wir in den Verkehrsgesellschaften Teams gebildet, die sich aus Mitgliedern des Betriebsrats, der Schwerbehindertenvertretung und der Personalabteilung zusammensetzen. Wenn es erforderlich oder gewünscht ist, können noch weitere Personen hinzugezogen werden, wie z.B. der Betriebsarzt oder Integrationsfachdienst. Die Teilnahme an einem BEM-Gespräch ist freiwillig. Der/die Beschäftigte kann auch jederzeit die Zustimmung zur Teilnahme an BEM ohne Angabe von Gründen widerrufen. Über den Inhalt der BEM-Gespräche, Gesprächsprotokolle, Absprachen etc. darf der Arbeitgeber keine Kenntnis haben, es sein denn, das wird mit dem Mitarbeitenden so vereinbart. Die Unterlagen sind ansonsten unter Verschluss.	Ein Austausch mit dem Integrationsfachdienst, Rentenversicherung etc. findet ggf. im Rahmen des BEM statt. Sollte ein*e Mitarbeiter*in in eine seelische Notsituation kommen, z.B. durch einen Personunfall, steht bei der VBK und der AVG ein KIT (Kriseninterventionsteam) Tag und Nacht zur Verfügung. Das KIT und ggf. auch der interne Beratungsdienst der Stadt Karlsruhe begleiten dann die Fahrer*innen wieder in den Arbeitsalltag zurück und vermitteln ggf. weitere psychologische Betreuung. Auch diese Stellen unterliegen der Schweigepflicht.	Nein, aufgrund dessen, dass wir nicht wissen, welche Behinderung/Erkrankung die Mitarbeitenden haben, können wir dazu keine Einschätzung geben. Vielen Mitarbeitenden können wir die Behinderung nicht ansehen. Wir wissen nicht, ob der/die Mitarbeitende z.B. aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Diabetes einen Behinderungs-grad hat. Wir dürfen das auch nicht erfragen.	VBK 0  AVG 6.750  KVV 15.680	VBK 0  AVG 5.600  KVV * 12.600	VBK 0  Zahlen liegen noch nicht vor	

Gesellschaft	Frage 1:	Frage 2:	Frage 3:	Frage 4:	Frage 5:		
Stadtwerke Karlsruhe GmbH mit ihren Gesellschaften	Verfügt seit 01.01.2023 über eine Inklusionsvereinbarung. In dieser wird nicht explizit zwischen Menschen mit psychischen, seelischen und anderen Erkrankungen unterschieden. Die Mitarbeitenden egal mit welcher Krankheit oder Behinderung werden hierin gleichbehandelt.	Nein Die Personalabteilung, der Betriebsrat, die Schwerbehindertenvertretung und das BEM-Team begleiten und verweisen Mitarbeitende, die mit psychischen und seelischen Problemen an sie herantreten zum Internen Beratungsdienst der Stadt. Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten (SBV) bei den Stadtwerken verfügt zudem über eine Ausbildung als Individualpsychologischer Berater und Seelsorger. Da die SBV gemäß § 167 SGB IX auch präventiv (möglichst frühzeitig) einzuschalten ist, wird der entsprechende Personenkreis hierüber betreut.	Der Interne Beratungsdienst der Stadt Karlsruhe lädt jährlich zum Treffen für Psychosoziale Gesundheit am Arbeitsplatz ein, an welchem Mitglieder des BEM-Teams, des Betriebsrats, der Personalabteilung und die Schwerbehindertenvertretung teilnehmen. Einzelfallbezogen und bei Bedarf finden Kontakte mit den entsprechenden Servicestellen, wie dem Integrationsfachdienst und der Deutschen Rentenversicherung statt.	Es können keine Zahlen geliefert werden, da für Mitarbeitende keine Mitteilungspflicht über die Art der Erkrankung gegenüber dem Arbeitgeber besteht.	SWK GmbH und Gesellschaften 0	SWK GmbH und Gesellschaften 0	SWK GmbH und Gesellschaften 0
KVVH GmbH – Geschäftsbereich Rheinhäfen -	Nein	Nein	Nein	Momentan ist nur ein Mitarbeitender mit GdB beschäftigt, jedoch nicht seelisch/psychisch bedingt.	0	1.400	1.680
Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH (SKK) und Tochtergesellschaft Karlsruher Versorgungsdienste (KVD)	Regelhaftes BEM Angebot. Wenn offenbart wird, dass der oder die Beschäftigte unter psychischen oder seelischen Beschwerden leidet, werden auf die Beschäftigten zugeschnittene Maßnahmen zur Ermöglichung der Wiederkehr an den Arbeitsplatz gesucht und individuell zugeschnitten.	Es gibt die BEM-Beauftragten des Arbeitgebers und des Betriebsrates, welche Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements begleiten. Ebenfalls wird der Interne Beratungsdienst der Stadt Karlsruhe unterstützend zur Hilfe geholt, wenn Bedarf aufkommt. Weitere Begleiter gibt es nicht.	Diesen Austausch gibt es, wobei dem Arbeitgeber nur dann bekannt wird, dass Beschäftigte unter einer psychischen oder seelischen Erkrankung leiden, wenn diese es freiwillig mitteilen. Eine rechtliche Auskunftsverpflichtung an den Arbeitgeber besteht seitens der Arbeitnehmer nicht. Somit hängt der Umfang der ergriffenen Maßnahmen davon ab, ob Beschäftigte bereit sind, die individuelle Diagnose bekannt zu geben.	Aus den unter Punkt 4 genannten Gründen können wir diese Einschätzung nicht vornehmen. Wir können lediglich sagen, wie viele Menschen mit einem Grad der Behinderung beschäftigt sind und mit welchem Grad sie ihre Behinderung beim Arbeitgeber angezeigt haben. Mehr nicht, hier besteht keine rechtliche Verpflichtung des Arbeitnehmers, Auskunft zu geben.	SKK 9.375  KVD 6.250	SKK 21.560  KVD 17.640	SKK 31.500  KVD 14.700

\* 2021: KVV hat umgerechnet 87,6 Vollzeitstellen, Ausgleichszahlung in Höhe von 12.600 Euro. Das liegt unter anderem daran, dass hier 124 Aushilfen / Werkstudierende (eine Aushilfe = 0,15 Vollzeitäquivalent) arbeiten. Zumeist sind das Studierende, die keinen Behinderungsgrad haben.